Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

463. 508. Das zu Berlin am 14. April 1898 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2462. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 13. April 1898.

Nr. 2463. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 13. April 1898.

464. 518. Das zu Berlin am 16. April 1898 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2464. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 10. April 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

465. 509. Nach den jetzt gültigen, im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1896, S. 508 ff. veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 sind auch die Postsendungen aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets nach den Deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik anzumelden. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist erforderlich, daß den bei den Postanstalten im Zollgebiet eingelieferten Packeten an Empfänger in den Zollausschlüssen eine Erklärung über den Inhalt nach Art der den Sendungen nach dem Auslande beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen beigegeben wird. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind hiernach nur die zwischen den Zollausschlüssen untereinander zur Versendung kommenden Packete.

Zu den Zollausschlüssen gehören:

1. die Freihafengebiete bei Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde,
2. die Insel Helgoland,
3. in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut:
   der Ort Albführen, Post Erzingen,
   die Gemeinde Altenburg, Post Jestetten,
   „ Baltersweil, „ Riedern,
   „ Berwangen, „ Riedern,
   „ Büsingen, „ Büsingen (Baden),
   „ Dettighofen, „ Riedern,
   „ Jestetten, „ Jestetten,
   „ Lottstetten, „ Lottstetten,
   die Höfe Pittenhard (Büttenhard), Post Thengen.

Packetsendungen nach den vorgenannten Zollausschlußgebieten werden von den Postanstalten vom 1. Mai ab nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn sie von einer Inhaltserklärung begleitet sind; bei Packeten nach der Insel Helgoland ist außerdem nach wie vor für die Zwecke der Zollbehörde auf Helgoland eine kurze Angabe des Inhalts auf den Begleitadressen erforderlich.

Berlin W., den 8. April 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

466. 525. Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Königlichen Kommerzienraths Arnold Wilhelm Hardt zu Lennep, der Tuchfabrikant Arnold Hueck in Neuhückeswagen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Lennep gewählt worden ist.

Coblenz, den 9. April 1898. J.-Nr. 5550.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

467. 510. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Juni 1893 (I. III. A. 3978) A.-Bl. S. 338 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 4. Juli 1898, festgesetzt ist. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Düsseldorf, den 14. April 1898. I. E. 2014.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

468. 506. In Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G.-S. S. 25), bringen wir hierdurch als besondere Beilage den Vertheilungsplan der von den schulunterhaltungspflichtigen Verbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zur Alterszulagekasse unseres Bezirks zu leistenden Beiträge zur Kenntniß der Betheiligten.

Die Bedarfsberechnung ist dem Vertheilungsplan vorgedruckt. Gegen die Richtigkeit sind seitens des Kassenanwalts Einwendungen nicht erhoben.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Vertheilungsplanes steht den Betheiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung zu. Die Klage, zu deren Entscheidung der Bezirksausschuß in erster Instanz zuständig ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Abdrücke des Vertheilungsplanes werden den Betheiligten besonders zugehen.

Düsseldorf, den 9. April 1898. II. C. 1200.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen:
Frhr. von Rheinbaben.

469. 511. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 16. Februar d. Js. II. E. Nr. 223 — veröffentlicht in Stück 8 Nr. 201 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der zu Gunsten des Neubaues eines evangelischen Pfarrhauses zu Pfalzdorf (Westgemeinde im Kreise Cleve) genehmigten Hauskollekte in den Synoden Moers und Wesel die Presbyterien der einzelnen Gemeinden beauftragt worden sind.

In einzelnen größeren Städten wird der Vikar Dittmar der Synode Cleve bei der Einsammlung mitwirken.

Düsseldorf, den 14. April 1898. II. E. 671.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

470. 533. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 15. Jahreswoche vom 10./4. bis 16./4. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	1	3	7	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	8	—	7	--	13	3	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	4	—	1	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	4	—	7	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	6	2	2	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	3	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	7	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	1	—	3	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	5	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	1	—	3	—	1	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Summe	—	—	—	—	7	2	—	—	2	—	59	1	48	7	91	8	5	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 21. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

471. 513. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. Nr. II 5428 dem Kujawischen Zuchtvereine die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre in Inowrazlaw abzuhaltenden Marktes für Luxus- und Gebrauchspferde eine öffentliche Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose, 110 000 Stück zu je 1 Mark, in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1000 im Gesammtwerthe von 53 900 Mark.

Düsseldorf, den 14. April 1898. I. C. 3314.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

472. 512. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 11. März d. Js. Nr. 3823 dem Vorstande des Erziehungsvereins für arme, verlassene und verwahrloste Kinder zu Neukirchen im Kreise Moers

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Erlaubniß ertheilt, für Zwecke des genannten Vereins eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Coblenz in jedem der Jahre 1898 und 1899 durch Deputirte des Vereins abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für dieses Jahr folgende Personen beauftragt worden:

1. Inspektor Pastor G. Haarbeck in Neukirchen, 2. Hausvater Philipp Haas in Neukirchen, 3. Eberhard Eickschen in Moers, 4. H. W. Knatz in Elberfeld, 5. Philipp Moeller in Barmen.

Düsseldorf, den 14. April 1898. I. C. 3247.

Der Regierungs-Präsident J. V: Schreiber.

473. 520. Ich habe der evangelischen Pfarrgemeinde zu Ratingen durch Verfügung vom 20. März d. Js., II. E. Nr. 457, die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer Kapelle in Rath bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf im Laufe des Jahres 1898 eine Hauskollekte durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung dieser Hauskollekte sind beauftragt worden: 1. Pfarrer Giese, Ratingen, 2. Pfarrvikar Dr. Haberkamp, Rath, 3. Wilhelm Bolthausen, Ratingen, 4. Carl Wehner, Ratingen, 5. Gottlieb Rosenkranz, Ratingen, 6. Albert Brocke, Düsseldorf.

Düsseldorf, den 16. April 1898. II. E. 672.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

474. 519. Der Privatlehrerin Ottilie Kauffmann hier ist die Genehmigung zur Errichtung und Leitung einer höheren paritätischen privaten Mädchenschule hier ertheilt worden.

Düsseldorf, den 14. April 1898 II. B. 2130.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

475. 524. Der Hausirer Johann Gramser aus Siebengewald hat den ihm von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten unter Nr. 6453 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit Regenschirmen berechtigenden Wandergewerbeschein verloren.

Die nach dem Verbleib des Scheines angestellten Ermittelungen sind ohne Erfolg geblieben. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 15. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Schreiber.

476. 526. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. April 1897 (I E 2463), A.-Bl. S. 158, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die trigonometrischen und topographischen Vermessungen der Landesaufnahme im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. Mai ab in den Kreisen Barmen Stadt, Duisburg Stadt, Düsseldorf Land, Elberfeld Stadt, Essen Land, Essen Stadt, Krefeld Land, Lennep, Kempen, Moers, Mettmann, Rees, Remscheid Stadt, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Solingen Stadt und Solingen Land wieder aufgenommen werden.

Die Leitung ist dem Herrn Obersten von Schmidt übertragen.

Ich wiederhole hiermit das in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1891 (A.-Bl. S. 355) enthaltene Ersuchen an die Ortsbehörden.

Düsseldorf, den 18. April 1898. I. E. 2439.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

477. 532. Die Brustseuche unter den Pferden der Reitenden Abtheilung des 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiments Nr. 7 in Düsseldorf ist erloschen.

Düsseldorf, den 21. April 1898. I. J. 1915.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

478. 523. Seit Abheilung der an Geflügelcholera erkrankten Geflügelbestände;

a) des Geflügelhändlers Wilhelm Klein, Heinrichstraße 7, hier, b) des Händlers Josef Kilders, Bahnhofstraße Nr. 91, hier, c) des Bäckers Arnold Tummes, Friedrichstraße Nr. 25, hier, d) des Bäckers Heinrich Lemmers, Bahnhofstraße Nr. 93, hier, sind 14 Tage verflossen.

Es gilt daher die Geflügelcholera für die Stadt Meiderich als erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Meiderich, den 18. April 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister: Pütz.

479. 515. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 21 Nr. zu 856/56 2c., Flur 2 Nr. zu 579/13 (b/ca), zu 578/11 (b/ca), zu 582/49 (b/ca), zu 583/50 (b/ca), zu 586/64 2c. (b/ca), zu 584/51 (b/ca), zu 587/0.100 2c. (ch/ca), Flur 6 Nr. zu 408/0.161 2c. (e/ca), zu 409/172 2c. (e/ca), zu 407/168 (b/ca), zu 411/0.161 2c. (e/ca), zu 411/0.161 2c. (f/ca), Flur 3 Nr. zu 390/12 (b/ca), zu 391/ca (c/ca), zu 392/72 (b/ca), zu 392/72 (c/ca), zu 394/87 (b/ca), zu 395/87 (b/ca), zu 397/88 (b/ca), zu 399/96.98 (b/ca), zu 399/96.98 (c/ca), zu 402/99 (b/ca), zu 412/143 (b/ca), zu 403/100 2c. (b/ca), zu 405/121 2c. (b/ca), zu 405/121 2c. (c/ca), zu 405/121 2c. (d/ca), zu 405/121 2c. (e/ca), zu 408/139 (b/ca), zu 409/17 (b/ca), zu 413|145(b/ca), zu 419/15 2c. (a/ca), zu 414/150 (b/ca), zu 417/150 (b/ca), zu 423,15 (b/ca), zu 427/6 (b/ca), zu 398/0.73 2c. (g/ca), zu 398/0.73 2c. (h/ca), zu 429/0.15 2c. (h.2/ca), zu 429/0.15 2c. (i.2/ca), zu 429/0.15 2c. (j 2/ca), zu 429/0.15 2c. (k 2/ca), zu 429/0.15 2c. (l.2/ca), zu 429/0.15 2c. (m.2/ca), zu 429/0.15 2c. (n.2/ca), zu 429/0.15 2c. (o 2/ca), zu 429/0.15 2c. (h/ca), zu 429/0.15 2c. (q 2/ca), zu 429/0.15 2c. (r.2/ca), zu 401/99 (f/ca), zu 430/99 (b/ca), zu 431/99 (b/ca), zu 403/100 2c. (c/ca), Flur 5 Nr. zu 369/202 2c. (o/ca), Flur 3 Nr. zu 399/96.98 (e/ca), zu 399/96.98 (f/ca), zu 396/88 (b/ca), zu 397/88 (c/ca), Flur 5 zu 372/137pp. (b/ca), zu 373/137/pp. (b/ca), zu 374/0.117 2c. (h/ca), zu 374/0.117 2c. (i/ca), zu 374/0.117 2c. (j/ca). zu 374/0.117 2c. (k/ca), zu 374/0.117 2c. (l/ca), zu 374/0.117 2c. (m/ca), Flur 25 zu 807/460 (b/ca), zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

808/476 2c. (c/ca), zu 811/478 (b/ca), zu 812/439 (b/ca), zu 812/439 (c/ca), zu 813/0.460 2c. (i/ca), zu 813/0.460 2c. (j/ca), zu 816/0.436 2c. (d/ca), zu 816/0.436 2c. (e/ca), zu 816/0.436 2c. (f/ca), Flur 26 zu 1033/53 (b/ca), zu 1034/52 (b/ca), zu 1035/52 (b/ca), zu 1036/52 (b/ca), zu 1039/56 (c/ca), zu 1040/57 2c. (b/ca), zu 1042/0.56 2c. (i/ca), zu 1042/0.56 2c. (j/ca), zu 1042/0.56 2c. (k/ca), zu 1042/0.56 2c. (l/ca), zu 1042/0.56 2c. (m/ca), Flur 13 zu 511/209 2c., zu 518/157 2c., Flur 15 zu 658/145 2c., zu 652/253 2c., 660/0.206, zu 669|106 2c., zu 668/112 2c., zu 655/132 2c., zu 673/113 2c., zu 674/104 2c., zu 675/271 2c., Flur 16 Nr. 679/0.38, Flur 15 Nr. zu 626/0.310 (x/ca), zu 626/0.310 (y/ca), zu 615/296 (w.w|ca), zu 623/290 2c. (o.o/ca), Flur 16 Nr. zu 661/31 2c., (q q/ca), Flur 15 zu 626/0.310 (p.p/ca) der Gemeinde Neuhückeswagen (aus den öffentlichen Wegen).

Lennep, den 15. April 1898. G. B. II. 9/46.

Königliches Amtsgericht III.

480. 516. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen Flur I/27 Nr. 1724/0.256, Flur I/26 Nr. 1094/0.41, Flur I/26 Nr. zu 1124/101 2c., Flur I/26 Nr. zu 1134/96 2c. das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 4. April 1898. G. A. 2184.

Königliches Amtsgericht.

481. 522. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 6 zu Nr. 1751/191 (aus Ca) der Stadtgemeinde Elberfeld, welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücken gehörte.

Elberfeld, den 15. April 1898. G. A. 2/124.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

482. 527. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das in der Gemeinde Straberg gelegene Grundstück E. Nr. 45/0.37.

Neuß, den 20. April 1898. A. G. 21.

Königliches Amtsgericht.

483. 517. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Urkunden, welche sich bisher im Besitze des am 1. März 1898 nach Köln-Ehrenfeld versetzten Notars Brementhal befunden haben, in die definitive Verwahrung seines Amtsnachfolgers des Notars Caesar zu Lennep übergegangen sind.

Elberfeld, den 13. April 1898. G. 1087.

Der Erste Staatsanwalt.

484. 521. Der Assessor Schwartz in Bonn ist zum Notar im Oberlandesgerichts-Bezirk Köln ernannt und ihm in dieser Eigenschaft der Wohnsitz in Goch angewiesen und sind demselben die Urkunden und Dienstpapiere des von Goch nach Köln versetzten Notars Dr. Clemens und dessen Amtsvorgänger zur definitiven Verwahrung übertragen worden.

Cleve, den 18. April 1898. I. 1157/98.

Königliche Staatsanwaltschaft.

485. 514. Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion lagern die hierunter bezeichneten, im I. Vierteljahr 1898 eingesandten, unanbringlichen Gegenstände:

I. Geld-, Einschreib- und Packetsendungen:

Ein Brief aus B.-Unterbarmen vom 5. November 1897 an die Expedition des Elberfelder General-Anzeigers in Elberfeld, enthaltend 60 Pfg. in Freimarken, ein Brief aus Essen (Ruhr) vom 29. Oktober 1897 an Franciszek Szkudlreck Bruch Gtebocki, enthaltend ein Fünfmarkschein; ein Einschreibbrief aus Wesel vom 9. Oktober 1897 an F. G. Marks in Hamburg; ein Brief aus Hilden vom 12. Dezember 1897 an Schreiner Eickhof in Barmen, enthaltend 3 Mark in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Barmen vom 11. November 1897 an Elise Emder, früher bei Dr. C. Seippel in Barmen; ein Einschreibbrief aus Elberfeld vom 6. Dezember 1892 an Anna Müller in Elberfeld; ein Brief aus Altenessen vom 25. Dezember 1897 an Recksfort, Butterhändler in Bauerschaft Ekel bei Kirchhellen, enthaltend 2 Fünfmarkscheine; ein Einschreibbrief aus Stoppenberg vom 30. Dezember 1897 an Wilhelm Troppmann in Düsseldorf; ein Einschreibbrief aus Aldenrade vom 19. November 1897 an den Betriebsführer der Zeche in Neumühl-Hamborn; ein Brief aus B.-Wupperfeld vom 12. Dezember 1897 ohne Aufschrift mit 4 Mark Freimarken; ein Einschreibbrief aus Mülheim (Ruhr) vom 19. Dezember 1897 an Margaretha Hütter, Adresse: Geschw. Hütter in Hagen an der Schule bei Süchteln; ein Einschreibbrief aus Mülheim (Ruhr) vom 29. November 1897 an Robert Klein, Adresse: Ludwig Tempner in Vogelheim bei Bergeborbeck; ein Einschreibbrief aus Barmen vom 11. Oktober 1897 an William Groß in Philadelphia; ein Packet aus Duisburg vom 2. November 1897 an K. W. Ettstadt, Patentindustrie in Kostheim bei Mainz; ein Packet aus Düsseldorf 1 vom 22. November 1897 an Anna Vogelsang in Elberfeld postlagernd; ein Einschreibbrief aus Meiderich vom 31. Januar an Hermann Nipken unter den Ulmen in Meiderich; ein Brief aus Hilden vom 10. Januar an Hermann Ueberfeld, enthaltend 1 Mark 50 Pfg.; ein Einschreibbrief aus Meiderich vom 10. Januar an H. Kircher in Bochum; ein Brief aus Remscheid vom 16. November 1897 an Clara Halbach, Adresse: F. Ruhe in B.-Rittershausen, enthaltend 1 Mark 20 Pfg. Freimarken; ein Packet aus Barmen vom 24. Dezember 1897 an Julius Buschhausen in Elberfeld; ein Brief aus Elberfeld vom 14. November 1897 an A. Henrig in Elberfeld postlagernd, enthaltend 50 Pfg. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Vohwinkel vom 31. Dezember 1897 an Peter Lange in Saurenhaus bei Aprath; ein Brief aus Düsseldorf-Oberbilk vom 10. November 1897 an Wwe. Godefroy Kerk Hoffstrat Nr. 4 Nordholland, enthaltend 3 Fünfmarkscheine; ein Brief aus Essen (Ruhr) vom 8. Januar an Gertrud Hirsch in Berlin, enthaltend 1 Mark 60 Pfg. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Elberfeld vom 19. Januar an Eva Hubertine Joeres in Aachen; ein Koffer aus Oberhausen (Rheinl.) 1 vom 23. August 1897 an Omer Dirix, Hotelier in Antwerpen; ein Einschreibbrief aus Düsseldorf 1 vom 15. Januar an Adele Ernst Lehrerin in Elberfeld, enthaltend ein Fünfzigmarkschein;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Brief aus Düsseldorf 1 vom 29. Dezember 1897 an Martha Wisser in Metz postlagernd, enthaltend ein Fünfzigmarkschein; ein Brief aus Düsseldorf 1 vom 24. Dezember 1897 an K. R. 38 in Aachen postlagernd enthaltend 2 Fünfmarkscheine; ein Brief aus Düsseldorf 1 vom 9. Januar an Torpedo-Heizer Johann Sander 1. Kompagnie II. Torpedo-Abtheilung in Wilhelmshafen, enthaltend ein Fünfmarkschein; ein Brief aus Bahnpost Nr. 8 aus Köln (Rhein)-Elberfeld vom 23. Dezember 1897 an O. 100 in Elberfeld postlagernd, enthaltend 2 Fünfmarkscheine; ein Brief aus Essen (Ruhr) vom 12. Februar an Dr. Jahnel Probst in Berlin, enthaltend 1 Mark in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Düsseldorf 3 vom 2. Februar an Buchbinder Heinrich Keller in Frankfurt (Main); ein Einschreibbrief aus Ruhrort vom 11. Januar an Gustav Mertz in Grosni (Kaukasus); ein Einschreibbrief aus Oberhausen (Rheinl.) 1 vom 15. Januar an Freiherrn Adolf von Schenk in Homberg b. Cassel.

II. Postanweisungen.

Eine Postanweisung aus Meiderich vom 3. August 1897 nach Cleve über 13 Mark 72 Pfg.; eine Postanweisung aus Duisburg vom 8. November 1897 an Königliche Steuerkasse in Recklinghausen über 1 Mark 25 Pfg.; eine Postanweisung aus Elberfeld 1 vom 18. August 1897 nach Asseln über 30 Mark; eine Postanweisung aus Düsseldorf 1 vom 7. August 1897 nach Berlin über 70 Mark; eine Postanweisung aus Rheydt (Bezirk Düsseldorf) vom 13. November 1897 an die Stadtkasse zu Händen des R. R. Zingsen in M.-Gladbach über 57 Pfg.; eine Postanweisung aus Xanten vom 28. August nach Hannover über 98 Mark 35 Pfg.; eine Postanweisung aus Altenessen vom 16. September 1897 nach Bottrop über 6 Mark 10 Pfg.; eine Postanweisung aus Borbeck vom 28. September 1897 nach Kirchhellen über 2 Mark 25 Pfg.; eine Postanweisung aus Elberfeld 1 vom 17. September 1897 nach Barmen über 12 Mark; eine Postanweisung aus Düsseldorf 2 vom 28. November 1897 an A. Metz in Frankenthal (Rheinl.) über 15 Mark; eine Postanweisung aus Rotthausen vom 24. Oktober 1897 nach Weseke über 20 Mark; eine Postanweisung aus Duisburg vom 3. Februar an A. Schulz in Oberhausen (Rheinl.) über 5 Mark; eine Postanweisung aus Elberfeld vom 21. Oktober an Hermann Holtmann in Elberfeld über 3 Mark; eine Postanweisung aus Rüttenscheid vom 5. November 1897 nach Duisburg über 35 Mark 30 Pfg.; eine Postanweisung aus Krefeld vom 27. November 1897 nach Berlin über 10 Mark 15 Pfg.

Ferner lagern:

In den Postdiensträumen u. s. w. gefundene Sachen:

11 Regenschirme, 5 Spazierstöcke (darunter einen mit Hirschhorngriff), ein kleines Messer mit Perlmutterheft, ein Portemonnaie mit 5 Pfg. und ein Lochstecher, ein Portemonnaie mit 2 Mark 1 Pfg. und einigen Knöpfen und Uhrschlüsseln, ein Portemonnaie mit 3 Mark 36 Pfg. und einer Parthie Nähnadeln, ein Handkorb, eine Botentasche, eine Sammet-Handtasche, ein Kinderarmband (Reifen), sowie andere kleine Gegenstände.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer wollen ihre Ansprüche auf die vorstehend bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion oder bei einer ihrem Wohnorte nahe gelegenen Postanstalt geltend machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die aufgefundenen Sachen und der Inhalt der unbestellbaren Packete verkauft und der Erlös, sowie der Geldbetrag der Postanweisungen und der Werthbriefe der Post-Unterstützungskasse überwiesen werden.

Düsseldorf, den 14. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion: Deyl.

Personal-Nachrichten.

486. 528. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberarzte am städtischen Krankenhause, Sanitätsrath Dr. Heusner zu Barmen den Charakter als Geheimer Sanitätsrath und dem Armenkassen-Rendanten von Lobedank zu Wesel den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

487. 530. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist der Gemeindesekretär Hoeren zu Stoppenberg zum besonderen Standesbeamten für den die Gemeinden Stoppenberg, Frillendorf, Huttrop, Kray, Leithe und Schonnebeck umfassenden Standesamtsbezirk und der Gemeindesekretär Jötten zu Stoppenberg zum stellvertretenden Standesbeamten für den die Gemeinden Stoppenberg, Frillendorf, Huttrop, Kray, Leithe und Schonnebeck umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf ernannt worden.

488. 493. An Stelle des zur Königlichen Regierung in Coblenz versetzten Königlichen Gewerbe-Inspektors Lühl ist dem Königlichen Gewerbe-Inspektor Pirsch aus Oppeln die etatsmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Hülfsarbeiters bei der Königlichen Regierung in Düsseldorf und die Vertretung des dortigen Regierungs- und Gewerberaths übertragen worden.

489. 491. Dem Portier Martin Koppel zu Bruckhausen ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

490. 499. Stationseinnehmer Reifurth in Emmerich ist unter Beförderung zum Stationskassenrendanten nach Hamm versetzt. Stationseinnehmer Nübel in Duisburg ist in gleicher Eigenschaft nach Emmerich versetzt, an Stelle des Letzteren ist der Stationskassenrendant Paschedag, bisher Stationseinnehmer in Gelsenkirchen, getreten.

Durch die Abtrennung der bisher mit den Stationen verbundenen Güterabfertigungsstellen nebst Kassen in Neumühl und Altendorf-Kronenberg sind zwei neue Güterexpedientenstellen geschaffen worden, welche durch die Güterexpedienten Wiertz bezw. Zurstraßen besetzt sind.

491. 500. Personalveränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts Dortmund im I. Vierteljahr 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter Wahrung des Dienstalters als Bergassessor sind beurlaubt worden:

1. der Bergassessor Karl Müller zur Fortsetzung seiner Beschäftigung bei der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft bis zum 1. März 1900; 2. die Bergassessoren Wilhelm Müller und Weber vom 15. Januar d. Js. bis 1. Januar 1900.

Als zweite technische Hülfsarbeiter sind vom 1. April d. Js. ab überwiesen worden: 1. der Bergassessor Neff dem Bergrevier Herne, 2. der Bergassessor Best dem Bergrevier Nord-Bochum, 3. der Bergassessor Dobbelstein dem Bergrevier Wattenscheid.

Als dritter technischer Hülfsarbeiter ist dem Bergrevier Gelsenkirchen der Bergassessor Selbach auf die Dauer von zwei Monaten zugetheilt worden.

Der Bergrevierbüreauassistent Kruse in Recklinghausen ist zum Schichtmeister an dem Steinkohlenbergwerk Kronprinz bei Ensdorf im Oberbergamtsbezirk Bonn befördert und an seiner Stelle der aus dem Oberbergamtsbezirke Breslau versetzte Civilanwärter Schiele zum Bergrevierbüreauassistenten in Recklinghausen ernannt worden.

Versetzt sind: 1. der Bergrevierbüreauassistent Eising von Dortmund (Bergrevier Süd-Dortmund) nach Herne, 2. der Bergrevierbüreauassistent Schöbel von Herne nach Werden, 3. der Bergrevierbüreauassistent Steigleder von Werden nach Dortmund (Bergrevier Süd-Dortmund).

Der Hülfssteiger Ludwig Pförtner bei dem Königlichen Steinkohlenbergwerk Ibbenbüren ist zum Steiger der Klasse II der mittleren Werksbeamten ernannt worden.

Der Bergbaubeflissene Weihe ist zum Bergreferendar ernannt worden.

492. 500. Angestellt: der Postpraktikant Hävecker in Wald (Rheinl.) als Postsekretär; die Postassistenten: Webermeier in Barmen, Petersen in Cronenberg, Rolofs, Ulrich Heß und Cames in Krefeld, Gehrmann in Dülken, Peter Schneider, Helpenstein, Breuhaus, Kleyheeg und Hergarden in Düsseldorf, Rühl, Böttger, Solick, Breuer und Riebesel in Duisburg, Wilhelm Schneider, Reiher, Mudring, Grothe, Herrmann und Seibel in Elberfeld, Julius, Fründ, Wenzel, Becker und Leppin in Essen (Ruhr), Reichelt und Kondring in Emmerich, Streuff in Goch, Lepper in Grevenbroich, Peusen in Hückeswagen, Nienhaus in Kettwig, Koch, Esser und Bollmann in Mülheim (Ruhr), Zeyen, Retzer und Nielsen in M.-Gladbach, Krosch in Neuß, Laymann, Dresp, Könecke und Hartmann in Oberhausen (Rhld.), Fieue in Ohligs, Hintsches in Rheydt, Rieper in Remscheid-Hasten, Müller in Remscheid-Vieringhausen, Hens in Ronsdorf, Busch, Hamecher, Beckmann und Lüthje in Ruhrort, Matthäus, Claasen, Kames, Rode und Hahn in Solingen, Rickers in Uerdingen, Meyer in Viersen, Meis in Wald (Rhld.), Niehoff, Prang, Marcour und Angenent in Wesel als Postassistenten; die Postassienten: Laufhütte in Essen (Ruhr) und Andresen in Elberfeld als Telegraphenassistenten; der Postanwärter Steffens in Rees als Postassistent.

493. 534. Pensionirt: Der Stationsvorsteher 1. Klasse Heinrich Leidecker zu Viersen, der Güterexpedient Theodor Zahren zu Neuß und der Stationsvorsteher 2. Klasse Achilles Jeßnitz zu Capellen-Wevelinghoven.

Versetzt: der Güterexpeditionsvorsteher Adolf Franz Haase von Kaldenkirchen nach Düren, der Stationsvorsteher 2. Klasse Peter Müller von Erkelenz nach Capellen-Wevelinghoven, die Güterexpedienten Anton Schuth von Venlo nach Kaldenkirchen, Wilhelm Westerhoff von Uerdingen nach Venlo und Wilhelm Bollmann von Dalheim nach Uerdingen.

Ernannt: der Güterexpedient Anton Schuth zu Kaldenkirchen zum Güterexpeditionsvorsteher; der Stationseinnehmer Christian Volkwein zu M.-Gladbach zum Stationskassenrendanten; der Stationsverwalter Johann Pretz zu Rheinhausen zum Stationsvorsteher 2. Klasse; die Stationsassistenten Friedrich Wilhelm Majewski, Nikolaus Diné und Ernst Bieneck zu Neuß, Heinrich Josef Baur zu Lobberich und Wilhelm Schellhase zu Homberg zu Güterexpedienten; der Stationsverwalter Ludwig Mathieu zu Anrath zum Stationseinnehmer.

494. 535. Köhler, Wilhelm, Kaufmann in Elberfeld, demselben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Elberfeld Allerhöchst ertheilt.

Caesar, Notar in Hillesheim, demselben ist vom 1. April d. J. ab der Wohnsitz in Lennep angewiesen.

Reinarz, Rechtsanwalt in Remscheid, ist vom 1. April d. Js. ab zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münstermaifeld ernannt.

Dr. Feist, Gerichtsassessor in Solingen, ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht zu Elberfeld, sowie bei der Kammer für Handelssachen zu Barmen zugelassen.

Dr. Lekebusch, Gerichtsassessor in Barmen, ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen zu Barmen sowie bei dem Landgericht zu Elberfeld zugelassen.

Beutelstahl, Aktuar in Saarbrücken, ist vom 1. April d. J. ab mit der Verwaltung einer ständigen Büreauhülfsarbeiterstelle bei dem Landgericht in Elberfeld beauftragt.

Zimmermann, Gerichtsvollzieher in Waldbröl, ist vom 1. Mai d. J. ab an das Amtsgericht in Barmen versetzt.

Heber, Gerichtsvollzieher in Barmen, ist vom 1. Mai d. J. ab an das Amtsgericht in Waldbroel versetzt worden.

Hierzu eine Beilage enthaltend: Gebührentarif vom 21. Februar 1898 zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland).

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 66, 67, 68 und 69.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilage zum Amtsblatt.

Gebührentarif

vom 21. Februar 1898

zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland).

Vorbemerkungen:

1. Die Bezahlung der infolge der Vermessungen auszufertigenden Handzeichnungen und Katasterauszüge, der Arbeiten behufs Aufmessung der trigonometrischen Marksteine und der Arbeiten zur Erneuerung der Grundsteuerkataster regelt sich nach besonderen Bestimmungen.
2. Wo nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs nur ein Teil der Gebühren zum Ansatze kommt, ist dieser nicht von jedem einzelnen Posten, sondern erst von dem Gesamtbetrage zu berechnen.
3. Gebührenbeträge unter 10 Pfennig werden auf volle 10 Pfennig abgerundet. Bei Gebühren von mehr als 10 Pfennig bleiben die über volle Zehner des Pfennig oder über volle Mark überschießenden Beträge unter 5 Pfennig unberücksichtigt. Ueberschießende Beträge von 5 Pfennig und darüber werden auf 10 Pfennig erhöht.

Behufs Berechnung der in die Staatskasse fließenden Gebühren für die gemäß §. 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsamml. S. 30) / 8. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 185) zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auf den Antrag der Grundeigentümer oder von Amts wegen seitens der Katasterverwaltung auszuführenden Vermessungsarbeiten, sowie der Gebühren für Grenzherstellungen wird nachstehender Tarif erlassen:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Gebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle.	
	Artikel 1.	
1.	I. Bei der Aufmessung von Veränderungen, die einen **Eigentumswechsel** (Teilung, Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben, sind anzusetzen:	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
2.	für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück zum Flächeninhalte von	
3.	unter und bis einschließlich 5 Ar	2,00
4.	über 5 und bis einschließlich 10 Ar	3,00
5.	„ 10 „ „ „ 20 „	4,00
6.	„ 20 „ „ „ 50 „	5,00
7.	„ 50 „ „ „ 100 „	6,00
8.	„ 1 „ „ „ 2 Hektar . .	7,00
9.	„ 2 „ „ „ 4 „ . .	8,00
10.	„ 4 „ „ „ 6 „ . .	9,00
11.	„ 6 „ „ „ 8 „ . .	10,00
12.	„ 8 „ „ „ 10 „ . .	11,00
13.	für jede vollen oder angefangenen 4 Hektar über 10 Hektar	1,00
14.	Ueber 26 Hektar hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt; jedoch kann die Regierung eine solche im einzelnen Falle eintreten lassen, wenn besondere Umstände es ausnahmsweise rechtfertigen.	
15.	Die Gebühren unter lfd. Nr. 3 bis 14 gelten für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als 200 Mark.	
16.	Bei höherem Werte werden angesetzt für jedes Besitzstück im Werte	
	von mehr als Mark — bis einschließlich Mark	
17.	200 . . . . . 1 000 zwölf Zehntel	
18.	1 000 . . . . . 4 000 sechszehn Zehntel	
19.	4 000 . . . . . 10 000 zweiundzwanzig Zehntel	
20.	10 000 . . . . . dreißig Zehntel	
	der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14.	
21.	Für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als einhundert Mark werden nur sechs Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14 berechnet.	
22.	Sind von einem Stammstück nur Trennstücke bis zu fünf Ar Flächeninhalt, ein jedes von nicht mehr als fünfzig Mark Wert abgezweigt, so	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	sind für die vermessenen Besitzstücke nur vier Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 anzusetzen.	
23.	Die vorstehenden Gebühren werden auch für das von einem Stammstück dem bisherigen Eigentümer verbleibende Restbesitzstück angesetzt, sofern es örtlich mitvermessen ist. War die örtliche Vermessung auf einen im Felde und in der Gemarkungskarte in bestimmten Grenzen vorhandenen Teil des Stammstückes beschränkt, so gilt das hiervon dem bisherigen Eigentümer Verbleibende als Restbesitzstück.	
24.	Ist von einem Stammstücke nur ein Restbesitzstück dem bisherigen Eigentümer verblieben und ergiebt sich dafür nach Flächeninhalt und Wert eine höhere Gebühr als für die abgetrennten Besitzstücke zusammengenommen, so wird die Gebühr für das Restbesitzstück auf diesen Betrag ermäßigt. Sind von einem Stammstücke mehrere Restbesitzstücke verblieben, so wird für jedes Restbesitzstück die Gebühr nach Maßgabe des Flächeninhaltes und Wertes angesetzt. Wenn die Gebühr sich hiernach höher stellt, als die höchste Gebühr für ein abgezweigtes Trennstück, so wird sie auf diesen Betrag ermäßigt.	
25.	Die Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24 berechnen sich nach dem gemeinen Werte des Grund und Bodens zur Zeit der Vermessung. Der Wertansatz erfolgt durch den Katasterkontroleur nach den Grundsätzen für die Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer. Der Wert der mit abzuzweigenden Gebäude, sowie des mit zu veräußernden beweglichen Inventars bleibt außer Ansatz.	
26.	Als Besitzstück gilt die von Eigentums- oder Gemeinde- (Guts-) Bezirksgrenzen umschlossene Grundstücksmasse. Eisenbahnen, Flüsse, schiffbare Kanäle, Chausseen und Straßen in Orts-	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark
	lagen schließen ein Besitzstück ab; dagegen begründen andere öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstückes.	
27.	Findet die Naturalteilung eines Grundstückes oder Güterstockes unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind von dem Gesamtbetrage der Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke: a) 11 bis 20 beträgt, nur neun Zehntel b) 21 „ 30 „ „ acht „ c) 31 „ 40 „ „ sieben „ d) 41 und mehr „ „ sechs „ anzusetzen.	
28.	Eine Gebührenermäßigung bis zu den Sätzen unter Nr. 27 kann auch bei anderen Grundstücksteilungen stattfinden, wenn aus einem Stammstücke mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert sind.	
29.	II. Bei den außer Verbindung mit Grundstücksteilungen stattfindenden **Grenzveränderungen** durch Begradigung, Ausgleichung u. s. w. sind anzusetzen:	
30.	1. für jedes veränderte Besitzstück	1,00
31.	2. für die ersten vollen oder angefangenen hundert Meter der veränderten Grenzlinie	6,00
32.	3. für jede weiteren vollen oder angefangenen hundert Meter	2,00
33.	III. In derselben Weise wie unter lfd. Nr. 29 bis 32 werden die Gebühren für die nicht in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen zu bewirkende Herstellung oder Vermarkung von Eigentumsgrenzen berechnet.	
	Artikel 2.	
34.	I. Die Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) erfolgt kostenfrei.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
35.	Wenn aber die Aufmessung der Hoflage auf besonderen Antrag der Beteiligten außer Verbindung mit einer im beschleunigten Verfahren auszuführenden Veranlagung der Gebäude erfolgt, oder wenn sie zwar in Verbindung mit einer solchen Veranlagung ausgeführt wird, dem Antragsteller aber Kosten für die Besichtigung der Gebäude nicht zur Last fallen, so werden für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstückes angesetzt.	4,00
36.	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:	
37.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Eisenbahn	3,00
38.	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Kanäle oder Deiche:	
39.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Chaussee, des Weges, des Kanales oder Deiches	2,00
40	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I, II und III bezeichneten Bestandsveränderungen:	
41.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien	1,00
42.	V. Außerdem wird bei Veränderungen unter II, III und IV noch angesetzt:	
43.	für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück	1,00
44.	für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, die in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Katasteranweisung II, §. 36 Nr. 7), für jeden berechneten Abschnitt —	0,20
	Gebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften. (Katasteranweisung II, §. 41).	
	Artikel 3.	
45.	I. Wenn nach den von den Grundeigentümern ꝛc. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Kartierung des Gemessenen, als auch die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt werden muß:	
46.	a) Sechs Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14 und 29 bis 32 im Artikel 1 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
47.	b) Sechs Zehntel der Gebühren unter II bis V im Artikel 2 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
48.	II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltsberechnung bedarf: vier Zehntel der vorbezeichneten Gebühren, mindestens aber 1 Mark 50 Pfennig.	
49.	III. Bedarf es behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so sind hierfür höchstens vier Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs noch besonders anzusetzen.	
50.	IV. Die Katastrierung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) auf Grund beigebrachter Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.	
	Artikel 4.	
51.	Die Gebühren im Artikel 1 gelten auch für Teilungsmessungen, die lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Bewerber dafür finden, oder für die entworfenen Besitzstücke besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche anlegen zu lassen.	
52.	Das Gleiche gilt bei Erbteilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämtlich oder teilweise erst später den Erben zum Eigentum übergeben werden sollen.	
53.	Die Gebühren im Artikel 2 unter lfd. Nr. 44 sind nur für die Parzellen oder Abschnitte anzusetzen, von denen eine Flächenberechnung notwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.	
54.	Die Absplisse, aus denen eine Eisenbahn, Chaussee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungs-	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	figuren, nicht aber Parzellen oder Abschnitte im Sinne der vorgedachten Bestimmungen.	
	Artikel 5.	
	Die Gebührensätze der Artikel 1 bis 3 bilden die Vergütung:	
55.	a) für die auf den Antrag des Katasterkontroleurs im Katasterbüreau der Regierung angefertigten Auszüge aus den Gemarkungsurkarten und deren Ergänzungen;	
56.	b) für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle, mit Einschluß der Anleitung zur Aussteinung oder sonstigen dauerhaften Vermarkung der Eigentumsgrenzen, für die Vervollständigung oder Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigentümer nach den bestehenden Vorschriften zu deren Lieferung verpflichtet sind;	
57.	c) für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.	
58.	d) für alle mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Meßwerkzeuge, Zeichengeräte u. s. w.	
59	Haben die Beteiligten den Kartenauszug (lfd. Nr. 55) selbst beigebracht, so werden die Gebühren für die Vermessungsarbeit um den Betrag der Gebühr für den Kartenauszug (lfd. Nr. 64 bis 68) bis zum Höchstbetrage von ein Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs gekürzt.	
	Artikel 6.	
60.	Für die auf den Antrag der Beteiligten in Verbindung mit der Vermessung ausgeführten besonderen Leistungen,	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	wofür in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, ferner für die Anfertigung besonderer Karten nach den Urmaßen der Vermessung ist eine besondere Entschädigung anzusetzen, deren Bemessung ein Satz von	
61.	a) 12 Mark für den Feldarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1,50 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde,	
	b) 8 Mark für den Stubenarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde	
	zum Grunde zu legen ist.	
	Artikel 7.	
62.	Muß wegen nicht in der Person des Katasterbeamten liegender Hindernisse oder auf den Antrag der Beteiligten eine begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so ist ein der wirklich geleisteten Arbeit und der ausgeführten Reise entsprechender Teil der Gebühren in Ansatz zu bringen Die hiernach zu berechnende Gebühr darf den Gebührenbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Vermessung so zur Ausführung gekommen wäre, wie sie beantragt war.	
	Artikel 8.	
63.	Ist eine beantragte Vermessung infolge Zurücknahme des Antrages unausgeführt geblieben und nur die Anfertigung des dazu erforderlichen Kartenauszuges auf den Antrag des Katasterbeamten im Katasterbureau der Regierung erfolgt (Artikel 5 lfd. Nr. 55), so sind hierfür Gebühren von den Beteiligten einzuziehen.	
64.	Die Gebühren werden nach den Sätzen im Artikel 1 und 2 des Tarifs I vom $\frac{\text{10. März 1886*)}}{\text{28. März 1888}}$ durch den Katasterkontroleur berechnet.	

*) Mitteilungen Heft $\frac{\text{Nr. 20 Seite 73.}}{\text{Nr. 22 Seite 29.}}$

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
65.	Eine Gebühr wird nur für das unmittelbar der beantragten Vermessung unterliegende Besitzstück, nicht aber auch für die nach der Bestimmung unter Nr. 4 im § 7 der Katasteranweisung II mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen angesetzt.	
66.	Andererseits findet aber auch, wenn nach der letztgedachten Bestimmung nur ein Teil des der Vermessung unterliegenden Besitzstückes gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorschrift unter lfd. Nr. 6 im Artikel 1 des Tarifs I vom $\frac{\text{10. März 1886}}{\text{28. März 1888}}$ in Anwendung kommt.	
67.	In der Gebühr ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band (soweit solches vorgeschrieben ist), imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Katasteranweisung II §. 7 Nr. 8) und für alle mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.	
68.	Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittels Kartierung aus den Vermessungszahlen, oder das Beischreiben der nach Umständen in Metermaß umzurechnenden Vermessungszahlen aus den Vermessungsrissen oder aus den Ergänzungskarten 2c. früherer Jahre verlangt oder für notwendig erachtet wird, ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 60 Pfennig für die Arbeitsstunde oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Satzes aufzustellenden Gebührensätzen zu berechnen.	
	Artikel 9.	
69.	Für Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung von Veränderungen, die dadurch entstehen, daß a) die Grenzen der Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, der Kreise und Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt,	
70.	b) materielle Irrtümer beseitigt werden, sind Gebühren nicht anzusetzen.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Artikel 10.	
71.	Gegenwärtiger Tarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	

Berlin, den 21. Februar 1898.

Der Finanzminister.

von Miquel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Extra-Blatt

zum

16. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Centralbehörden.

495. 552. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Mai d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 24. April 1898. I. A. 3897. 4336.

Der Minister des Innern (gez.) von der Recke.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1898.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf